



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0219-I/3/a/2016

Wien, am 8. März 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Georg Willi und weitere Abgeordnete haben am 20. Jänner 2016 unter der Zahl 7619/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „BM.I stiehlt sich aus der Verantwortung bei der Finanzierung der Sicherheitsmaßnahmen für das Jüdische Gemeindezentrum in Innsbruck“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 6:

Aufgabe der Sicherheitspolizei im Sinne des Sicherheitspolizeigesetzes ist die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der besondere Überwachungsdienst und die Gefahrenforschung.

Zu den Fragen 2 bis 5:

Laut den dem Bundesministerium für Inneres vorliegenden Informationen wurde das Vorhaben bereits Ende 2014 abgeschlossen und zudem auch ausfinanziert; in diesem Kontext darf ich auf § 16 Abs. 2 ARR 2004 (Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen) verweisen, wonach die Durchführung einer Leistung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfange möglich sein darf.

Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurde, soweit mir bekannt ist, zu keinem Zeitpunkt eine Finanzierungszusage abgegeben, sodass es für mich nicht nachvollziehbar ist, warum die Tiroler Landesgedächtnisstiftung offenbar nach wie vor davon ausgeht, dass der Bund, namentlich das Bundesministerium für Inneres, deren Kosten im vollen Umfang ersetzt. Ergänzend darf ich zudem auch auf den § 2 F-VG verweisen, wonach der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, tragen, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt hat. Ich gehe somit davon aus, dass die Tiroler Landesgedächtnisstiftung als Teil des Landes Tirol gilt und somit der § 2 F-VG anzuwenden ist.

Darüber hinaus wurden nach den mir vorliegenden Informationen seitens meiner Tiroler Exekutivbeamten auch keine Sicherheitsmaßnahmen „vorgeschrieben“, zumal es sich bei den damaligen Gesprächen lediglich um kriminalpolizeiliche Beratungsgespräche im Sinne des § 25 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz handelte. Die Entscheidung, welche konkrete Sicherheitsmaßnahme im Zuge des Umbaus umgesetzt wird, war alleine von der Israelitische Kultusgemeinde für Tirol und Vorarlberg zu treffen.

Ich sehe somit keinen rechtlich zulässigen Spielraum für eine finanzielle Unterstützung dieses bereits abgeschlossenen Vorhabens.

Zum erwähnten Förderungsfall des Jahres 1994 liegen mir aufgrund der bestehenden Skartierungsregelungen keine Unterlagen vor, somit ist mir ein haushaltsrechtlicher Vergleich der beiden Vorhaben nicht möglich.

Zu den Fragen 7 bis 10:

Zwischen dem Bewachungsaufwand vor und nach dem Umbau besteht kein Unterschied.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	mBst8/191I52wfk6ixpdm0XPGaMP6v8w3nRfugehnaVtBsuGQYkRHR0rZINvu4rruQvVD41WHQUGiH0oXt3 von 3 qnvblRFUGZxJYIYyCRxDda3C7e+zH4Q3DY+y3z8gL+TzZ6FnzWa3wBDSWGf4wh0MRAylil9thUsz/PKGkhvf xPkKScJyCZqSaTGwUtKzVsZ8tRzyEvrv8/Q2WH28912rZ0z6ivre6vHSQFYLumtV88IZFuYkzz8sim4U4Vo4 AZyZ9K7Rhm5tEKfBZ79xP3xnrvPw5UZWknJhr13jjMjtXQXTKywPM0GukNflcZmo4rQm8NqDibwRVucosSq kacebw==	
	Datum/Zeit	2016-03-17T09:48:33+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	